

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten  
der beruflichen Erstausbildung**

**Erl. d. MK v. 6. 4. 2022 — 45.4-80126**

— VORIS 22420 —

**Bezug:** a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)  
— VORIS 64100 —  
b) Erl. v. 20. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 969)  
— VORIS 22420 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Zuwendungen für innovative Projekte, die eine Verbesserung des Übergangs in die berufliche Erstausbildung sowie die Erhöhung des Ausbildungserfolgs durch die Entwicklung und Erprobung innovativer Maßnahmen zum Ziel haben.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (Abl. EU Nr. L 231 S. 21, Nr. L 421 S. 75) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1057 —,
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass zu a —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstände der Förderung**

2.1 Gegenstände der Förderung sind:

- 2.1.1 Bildungsprojekte, die durch ihren innovativen Charakter die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf zum Ziel haben,
- 2.1.2 Projekte, die das Gelingen der beruflichen Ausbildung und den Übergang in die Beschäftigung erleichtern,
- 2.1.3 systemisch oder konzeptionell angelegte Projekte, die bildungspolitische Zielsetzungen verfolgen und der Weiterentwicklung von Systemen oder Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung dienen. Die Erprobung oder

Anwendung müssen entweder Bestandteil des Projekts sein oder müssen ohne Folgeförderung aus diesen Richtlinien außerhalb des Projekts erfolgen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- Maßnahmen für Auszubildende oder Beschäftigte der Landesverwaltung.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- rechtsfähige Träger von Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- sonstige Einrichtungen wie Kammern und andere juristische Personen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers muss und der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden sowie der Ort der Durchführung des Projekts sollen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebietes in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

Eine Förderung von Projekten nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1057 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- das Projekt dient der Zielerreichung i. S. der Nummer 1.1,
- der Antragsstichtag wurde eingehalten,
- die erforderlichen Unterlagen wurden vollständig eingereicht,
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts wird im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Ausgangslage und Ziele des Projekts,
- Qualität des Umsetzungskonzepts,
- Querschnittsziele („Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „ökologische Nachhaltigkeit“ sowie „Gute Arbeit“).

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 % und in der ÜR 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Laufzeit der Projekte ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- direkte Personal- und Honorarausgaben,
- Vergütungen der Teilnehmenden (TN).

Die Abrechnung der Personalausgaben, der TN-Gehälter sowie der Freistellungskosten als vereinfachte Kostenoption i. S. des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

5.5 Es werden alle sonstigen förderfähigen Ausgaben (mit Ausnahme der Ausgaben für TN) durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 in Höhe von 35 % abgegolten.

5.6 Sachleistungen in Form einer Erbringung von Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, sind nach den Maßgaben des Artikels 67 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 förderfähig. Die Bedingungen für die Anerkennung dieser Ausgaben werden durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde festgelegt. Diese Ausgaben sind Teil der Personalausgaben und damit auch Bemessungsgrundlage für die in Nummer 5.5 genannte Restkostenpauschale.

5.7 Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchst. a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)).

Sofern nichts anderes bekanntgemacht wird, sind Anträge zum 30. April und 30. September eines jeden Jahres bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Der Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des jeweiligen Stichtages vollständig zugegangen ist. Der elektronische Antragszugang im Kundenportal der NBank ist dafür entscheidend.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Im Rahmen der Bewertung der Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge (Nummer 4.3) holt die Bewilligungsstelle eine fachliche Stellungnahme zum Innovationsgehalt des Umsetzungskonzepts (Scoring-Modell Punkt C; Anlage) aus dem Geschäftsbereich des MK ein.

Die Bewilligungsstelle entscheidet allein verantwortlich über die Bewilligung der Fördermittel unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahme.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 6. 4. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach den Richtlinien  
„Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung“**

Die Projektanträge müssen die in Nummer 4.3 der Richtlinie genannten Qualitätskriterien erfüllen. Sie werden von Gutachtern nach einem Punktesystem bewertet, wobei ein Projektantrag maximal insgesamt 100 Punkte erhalten kann. Ein Projektantrag ist förderwürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 60 erreicht wird.

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
	Hinweis: Alle Querschnittsziele (Nummer 2) sind bei der Konzeptionierung der Vorhaben integriert zu berücksichtigen (Mainstreaming). Sie sind daher im Rahmen der fachlichen Kriterien (Nummer 1) integriert zu beschreiben. Die getrennt dargestellte Bewertung in diesem Scoring dient der Transparenz.		
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A)	<p>Ausgangslage und Ziele unter Berücksichtigung der Querschnittsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Darstellung des Handlungsfeldes im Projektgebiet auf der Grundlage von Strukturmerkmalen wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,</li> <li>— der Bildungsabschlüsse der Schulabsolventinnen und Schulabsolventen</li> <li>— der Angebots- und Nachfrage-Relation auf dem Ausbildungsmarkt,</li> <li>— dem Anteil der Jugendlichen im Übergangssystem/ohne Ausbildung,</li> <li>— der Anteil unbesetzter Ausbildungsplätze, branchenspezifischer Fachkräftebedarf, Wirtschafts- und Betriebsstruktur, Entwicklung von Zuwanderungszahlen, etc.</li> </ul> </li> <li>— bestehende Netzwerke zur Unterstützung der beruflichen Orientierung und der beruflichen Bildung</li> <li>— Strukturen der relevanten Bildungssysteme</li> <li>— Weiterentwicklung von Systemen oder Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung</li> </ul>	10	20
B)	<p>Qualität des Umsetzungskonzepts unter Berücksichtigung der Querschnittsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Schlüssiges Gesamtkonzept <ul style="list-style-type: none"> <li>— Beschreibung der Ziele, Inhalte, Methoden, des Ablaufs sowie der Meilensteinplanung, ggf. der Kooperationen mit dem Bedarfsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie regionalen Bildungsakteuren</li> <li>— Benennung der zu erreichenden Zertifikate/Abschlüsse</li> <li>— Beschreibung der Auswahl und Ansprache der Zielgruppe(n)</li> <li>— Angaben zu den individuellen Voraussetzungen der Projektteilnehmenden</li> <li>— Darstellung des Personalschlüssels des Projekts</li> <li>— Erläuterungen zur Qualifikation des Personals</li> <li>— gegebenenfalls Beschreibung der begleitenden Evaluation (Formulierung von Kennzahlen/Prüfsystemen)</li> <li>— Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projekts</li> </ul> </li> <li>— Beitrag zur Erreichung der inhaltlichen Ziele der Richtlinie, je nach Fördertatbestand z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>— konkrete Ansätze zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in Ausbildung in Zusammenarbeit mit Schulen und Trägern der beruflichen Bildung</li> <li>— bei Projekten mit berufsorientierenden Ansätzen: Konzept zur zusätzlichen vertieften beruflichen Orientierung</li> <li>— Ansätze zur Verbesserung des „Ausbildungsmatchings“ im regionalen Projektgebiet, ggf. im Vergleich mit anderen Regionen</li> <li>— Ansätze zur Motivation und ggf. Gewinnung von Ausbildungsbetrieben</li> <li>— differenziertes Konzept zur Erhöhung des Ausbildungserfolgs bezogen auf die Zielgruppe</li> <li>— Darstellung der bildungspolitischen Relevanz des Vorhabens</li> <li>— Übertragbarkeit und Nachnutzung der Projektergebnisse</li> </ul> </li> </ul>	15	25
C)	<p>Innovationsgehalt des Umsetzungskonzepts unter Berücksichtigung der Querschnittsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Innovation im Kontext der Ausgangslage</li> <li>— Innovationsgehalt des Projekts auf inhaltlicher, methodischer, regionaler oder branchen- bzw. zielgruppenbezogener Ebene</li> </ul>	15	25

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
2.	Querschnittsziele	20	30
A)	Gleichstellung der Geschlechter, z. B. — Beitrag zum Abbau von geschlechtsspezifischen Stereotypen in der Berufswahl oder Ausbildungsplatzakquise und -besetzung — Gendersensible Ansprachekonzepte der Zielgruppen		5
B)	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, z. B. — Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Jugendlichen/jungen Erwachsenen mit Migrationsgeschichte, mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen und aus bildungsbenachteiligten oder sozial benachteiligten Familien — Barrierefreiheit inklusive räumlicher, zeitlicher, sprachlicher und digitaler Barrierefreiheit — Stärkung interkultureller Kompetenzen bei Teilnehmenden und ggf. Betrieben/Ausbildenden		15
C)	Ökologische Nachhaltigkeit/nachhaltige Entwicklung Öko-Audit-Zertifizierung nach EMAS — Verordnung (EG) Nr. 1221/2009*) — des Projektträgers bzw. Berücksichtigung verschiedener Dimensionen ökologischer Nachhaltigkeit wie — Klimaschutz — Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltverschmutzung — Anpassung an den Klimawandel — Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft		5
D)	Gute Arbeit — die Personalstruktur im Projekt entspricht dem Leitbild „Gute Arbeit“ z. B. durch Entgeltgleichheit, Sicherung und Erhöhung von Dauerarbeitsplätzen, Konzepten zur Work-Life-Balance, Familienfreundlichkeit, Weiterbildungsangebote		5

Die Benennung der Unterpunkte dient nur der beispielhaften Veranschaulichung. Diese Unterpunkte müssen weder abschließend bearbeitet werden noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Bearbeitung projektspezifischer zusätzlicher Aspekte ist ausdrücklich erwünscht.

\*) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EG Nr. L 342 S. 1; 2020 Nr. L 303 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19. 12. 2018 (ABl. EU Nr. L 325 S. 18).